

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ONEGENT e.U. / Riccardo Lazzari

Wiener Gasse 10/21, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
UID ATU68902039 · support@onegent.com · +43 660 900 88 11

Fassung September 2026, gültig ab 01.09.2026. Ersetzt alle vorherigen Fassungen.
Frühere Fassungen bleiben für Verträge maßgeblich, die unter ihrer Geltung geschlossen wurden.

Aufbau dieser Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus dem Allgemeinen Teil (Punkte 1 bis 15) und den Leistungsanhängen A bis M. Der Allgemeine Teil gilt für jeden Vertrag. Ein Leistungsanhang gilt zusätzlich, wenn die betreffende Leistung im Angebot, im Agenturvertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbart ist. Widerspricht ein Leistungsanhang dem Allgemeinen Teil, geht der Leistungsanhang vor.

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss
2. Konzepte und Präsentationen
3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung, Mitwirkungspflichten
4. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter
5. Termine und Verzug
6. Honorar, Kostenvoranschlag, Preisanpassung
7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug
8. Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte
9. Einsatz generativer künstlicher Intelligenz
10. Kennzeichnung und Referenzen
11. Gewährleistung
12. Haftung
13. Laufzeit, Kündigung, Beendigung
14. Geheimhaltung, Datenschutz, Sicherheitsvorfälle
15. Schlussbestimmungen

Leistungsanhänge – gelten zusätzlich, wenn die betreffende Leistung vereinbart ist

Erstellen

- Anhang A – Website-Erstellung
- Anhang B – Barrierefreiheit
- Anhang C – Eigene Software, Erweiterungen und Konnektoren
- Anhang D – E-Commerce, Marktplätze und Preisdaten

Betreiben

- Anhang E – Domains
- Anhang F – Hosting und E-Mail
- Anhang G – Laufende Betreuung und Wartung

Vermarkten

- Anhang H – Suchmaschinenoptimierung, KI-Sichtbarkeit und Online-Marketing

Beraten und prüfen

- Anhang I – Förderberatung
- Anhang J – Prüfberichte, Gutachten und Datenschutz-Checks

Weitere Leistungen

- Anhang K – Veranstaltungen und Eventplanung
- Anhang L – Druckservices

Beenden

- Anhang M – Anbieterwechsel und Datenportabilität

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Die ONEGENT e.U. / Riccardo Lazzari (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit schließen; bei Auftraggebern mit Sitz in Österreich sind das insbesondere Unternehmer im Sinne des § 1 UGB. Verträge mit Verbrauchern kommen auf Grundlage dieser Bedingungen nicht zustande. Der Auftraggeber sichert mit der Auftragserteilung zu, den Vertrag im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu schließen.

1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber, wenn die Agentur vor Vertragsabschluss auf ihre Geltung hinweist und dem Auftraggeber die Möglichkeit verschafft, sie einzusehen und in speicherbarer Form abzurufen. Maßgeblich ist die dabei einbezogene Fassung. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die zuletzt einbezogenen Bedingungen auch für Folgeaufträge.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung der Agentur schriftlich.

1.4 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn er ihnen nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf die-

sem Weg können nur Änderungen vorgenommen werden, die infolge einer Änderung der Rechtslage, verbindlicher Vorgaben von Behörden oder Gerichten oder aufgrund zwingender technischer Erfordernisse erforderlich sind und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zulasten des Auftraggebers verschieben. Änderungen der vereinbarten Hauptleistung, des Entgelts, der Vertragslaufzeit sowie der Haftungs- und Gewährleistungsregelungen bedürfen einer Vereinbarung. Auf die Bedeutung des Schweigens wird in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen. Eine bloße Veröffentlichung der geänderten Bedingungen genügt nicht. Widerspricht der Auftraggeber, gelten für ihn die bisher vereinbarten Bedingungen unverändert weiter; ein Recht zur außerordentlichen Kündigung entsteht dadurch für keinen Teil. Das Recht beider Teile zur ordentlichen Kündigung nach Punkt 13.2 bleibt unberührt. Für Entgeltanpassungen gilt Punkt 6.6.

1.5 Angebote der Agentur sind 30 Tage ab Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

1.6 Werktagen im Sinne dieser Bedingungen sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Sitz der Agentur geltenden gesetzlichen Feiertage. Fristen, die nach Werktagen bemessen sind, beginnen mit dem auf das fristauslösende Ereignis folgenden Werktag. Bei nach Kalendertagen bestimmten Fristen wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses nicht mitgerechnet. Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag am Sitz der Agentur, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktages. Zwingende gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

2. Konzepte und Präsentationen

2.1 Wird die Agentur vor Abschluss eines Hauptvertrages eingeladen, ein Konzept zu erstellen und zu präsentieren, gelten die nachstehenden Regelungen. Der potentielle Auftraggeber erkennt an, dass die Agentur damit eine kostenintensive Vorleistung erbringt.

2.2 Das Konzept unterliegt in seinen sprachlichen und grafischen Teilen dem Urheberrechtsgesetz. Darüber hinaus darf der potentielle Auftraggeber die darin enthaltenen werberelevanten Ideen, insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken, Illustrationen und Gestaltungsansätze, ohne Zustimmung der Agentur nicht verwerten, unabhängig davon, ob sie Werkhöhe erreichen.

2.3 War ihm eine präsentierte Idee nach seiner Ansicht bereits vorher bekannt, hat er dies binnen 14 Tagen nach der Präsentation

schriftlich unter Anführung von Beweismitteln mitzuteilen. Andernfalls gilt die Idee als für ihn neu.

2.4 Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts die Berechtigung erwerben, die präsentierten Konzepte und Ideen im vereinbarten Umfang zu nutzen. Das Nutzungsentgelt entspricht dem im Angebot ausgewiesenen Konzeptiononorar, mangels eines solchen dem für den vereinbarten Nutzungsumfang marktüblichen Honorar, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Für die Bemessung sind insbesondere Art, Dauer, räumlicher Umfang und Exklusivität der Nutzung maßgeblich. Der Stundensatz nach Punkt 6.2 findet auf dieses Nutzungsentgelt keine Anwendung. Die Nutzungsberechtigung entsteht erst mit vollständigem Zahlungseingang.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung, Mitwirkungspflichten

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot, im Agenturvertrag, in einer Auftragsbestätigung oder in einem Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Bestätigung der Agentur schriftlich. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

3.2 Alle Leistungen der Agentur, insbesondere Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Texte und elektronische Dateien, sind vom Auftraggeber zu prüfen und binnen 14 Kalendertagen ab Zugang freizugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Freigabe noch die Mitteilung konkreter Änderungswünsche schriftlich, gilt die Leistung als freigegeben.

3.3 Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zeitgerecht und vollständig bereit und informiert die Agentur über alle für die Durchführung bedeutsamen Umstände, auch wenn diese erst später bekannt werden. Mehraufwand aus unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben trägt er nach Aufwand.

3.4 Der Auftraggeber prüft die von ihm beigestellten Unterlagen, insbesondere Fotos, Logos, Texte, Videos, Schriften und Daten, auf Urheber-, Marken-, Kennzeichen-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte Dritter (Rechteclearing) und garantiert, dass sie frei von solchen Rechten sind und für den vereinbarten Zweck genutzt werden dürfen. Wird die Agentur wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, hält er sie schad- und klaglos, ersetzt ihr sämtliche Nachteile einschließlich der Kosten angemessener rechtlicher Vertretung, unterstützt sie bei der Abwehr und stellt ihr unaufgefordert die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Freistellung gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Die Agentur informiert den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche, stimmt die Rechtsverzeigung mit ihm ab und gibt ohne seine Zustimmung kein Anerkenntnis ab.

3.5 Die Agentur ist nicht verpflichtet, beigestellte Inhalte auf inhaltliche Richtigkeit, auf Eignung für den verfolgten Zweck oder auf rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Sie ist berechtigt, erkennbar rechtswidrige Inhalte zurückzuweisen.

3.6 Der Auftraggeber benennt eine für das Projekt entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie eine Vertretung und teilt Änderungen binnen drei Werktagen ab Wirksamwerden schriftlich mit. Bei begründeten Zweifeln an der Identität oder Vertretungsbefugnis einer handelnden Person kann die Agentur geeignete Nachweise verlangen. Bis zur Klärung darf sie die betroffenen Handlungen, insbesondere Vertragsänderungen, die Herausgabe von Zugangsdaten sowie Domain- oder Datenübertragungen, zurückstellen, soweit dies zur Vermeidung unberechtigter Verfügungen erforderlich ist. Hierdurch verursachte Verzögerungen hat die Agentur nicht zu vertreten, sofern sie die Prüfung ohne unangemessene Verzögerung durchführt. Zwingende gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

3.7 Die Agentur ist berechtigt, Leistungen und deren Ausführung anzupassen, soweit dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, technischer Entwicklungen, Sicherheitsanfor-

rungen, Änderungen eingesetzter Drittleistungen oder sonstiger sachlich gerechtfertigter betrieblicher Erfordernisse notwendig oder zweckmäßig ist. Die Anpassung darf den vereinbarten Leistungszweck nicht wesentlich beeinträchtigen und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Auftraggebers wesentlich verschieben. Ein Kündigungsrecht des Auftraggebers entsteht dadurch nicht, soweit die Fortsetzung des Vertrages für ihn unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar bleibt. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

3.8 Der Auftraggeber teilt Änderungen seiner Firma, Rechtsform, Geschäfts- und Rechnungsanschrift sowie seiner für die Vertragsabwicklung bekannt gegebenen E-Mail-Adressen binnen drei Werktagen ab Wirksamwerden schriftlich mit. Er stellt sicher,

dass die angegebenen E-Mail-Postfächer erreichbar sind und an Werktagen geprüft werden. Vertragsbezogene Erklärungen der Agentur werden an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebenen Post- oder E-Mail-Adressen übermittelt. Unterlässt der Auftraggeber pflichtwidrig die Mitteilung einer Adressänderung, gelten Erklärungen, deren Zugang an der von ihm zuletzt bekannt gegebenen Adresse nachgewiesen ist, auch dann als zugegangen, wenn er aufgrund der nicht mitgeteilten Änderung tatsächlich keine Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht, wenn der Agentur die neue Adresse bereits bekannt ist. Erforderlichen und angemessenen Mehraufwand aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten trägt der Auftraggeber.

4. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

4.1 Die Agentur kann die Leistung selbst ausführen, sachkundige Dritte als Erfüllungsgehilfen beziehen oder Leistungen substituieren („Fremdleistung“). Sie wählt diese Dritten sorgfältig aus und achtet auf deren fachliche Qualifikation.

4.2 Die Beauftragung Dritter erfolgt nach Wahl der Agentur im eigenen Namen oder im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Für die Beauftragung im Namen des Auftraggebers erteilt dieser der Agentur Vollmacht im Umfang der jeweils erforderlichen Fremdleistung. Die Agentur informiert den Auftraggeber vor der Beauftragung über Art, Umfang und Kosten der in seinem Namen zu vergebenden Fremdleistung.

4.3 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

4.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, insbesondere Lizenzen, Domains und Zertifikate, hat der Auftraggeber einzutreten. Das gilt auch im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, es sei denn, der wichtige Grund beruht auf einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung.

4.5 Vermittelt die Agentur Leistungen Dritter, ohne sie selbst zu erbringen, insbesondere Software as a Service sowie Telefonie- und KI-Dienste, kommt der Vertrag über diese Leistung ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Anbieter zustande; es gelten dessen Bedingungen. Die Agentur haftet nicht für Leistung, Verfügbarkeit, Datenverarbeitung oder Preisgestaltung des Anbieters. Erhält sie vom Anbieter eine Vergütung für die Vermittlung, legt sie dies auf Nachfrage offen.

5. Termine und Verzug

5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beginnen Liefer- und Leistungsfristen frühestens mit Vertragsabschluss und erst, wenn die für den jeweiligen Leistungsschritt erforderlichen, vom Auftraggeber beizustellenden Unterlagen, Inhalte, Zugänge und Freigaben vollständig vorliegen und die dafür vereinbarten Vorauszahlungen eingegangen sind. Auswirkungen einer verspäteten Mitwirkung auf vereinbarte Fertigstellungstermine richten sich nach Punkt 5.2.

5.2 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, insbesondere fehlende Mitwirkung, verspätete Beistellung von Inhalten, Freigabeverzug oder höhere Gewalt einschließlich großflächiger Netz- und Rechenzentrumsausfälle, Cyberangriffe auf Vorlieferanten, behördlicher Maßnahmen und Arbeitskämpfe, ruhen die Leistungspflichten für Dauer und Umfang des Hindernisses; die Fristen verlängern sich entsprechend. Dauert die Verzögerung länger als zwei Monate, kann jede Partei zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen sind abzugelten. Ein Rücktrittsrecht steht der Partei nicht zu, in deren Sphäre der Grund der Verzögerung liegt; beruht die Verzögerung auf höherer Gewalt, können beide Parteien zurücktreten. Die Punkte 6.5 und 7.6 bleiben unberührt.

5.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, nachdem er ihr schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Punkt 12.1 sowie die Haftung für Personenschäden bleiben unberührt.

6. Honorar, Kostenvoranschlag, Preisanpassung

6.1 Für Honoraranspruch, Teilabrechnung und Vorauszahlungen gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart:

a) Der Honoraranspruch entsteht für jede fertiggestellte, abgrenzbare Teilleistung mit ihrer Bereitstellung zur Prüfung oder Abnahme, unabhängig von der Fertigstellung oder Gesamtabnahme des übrigen Auftrags. Bei Leistungen nach Zeitaufwand entsteht der Honoraranspruch mit ihrer Erbringung. Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

b) Bei einmaligen Aufträgen werden 50 % des vereinbarten Auftragshonorars bei Auftragserteilung als Anzahlung und 50 % nach Fertigstellung und Bereitstellung der vereinbarten Leistung zur Prüfung oder Abnahme in Rechnung gestellt. Die Agentur darf den Leistungsbeginn vom Eingang der Anzahlung abhängig machen. Unabhängig vom Auftragsvolumen darf sie erbrachte Leistungen nach Projektfortschritt oder, bei vereinbarter Zeitvergütung, nach tatsächlichem Aufwand zwischenabrechnen. Dabei werden bereits geleistete Anzahlungen und Teilzahlungen angerechnet; Zwischenabrechnungen vermindern die verbleibende Restzahlung entsprechend. Eine doppelte Verrechnung derselben Leistung erfolgt nicht.

c) Bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Hosting, Betreuung und Wartung, wird das Entgelt jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem vereinbarten Leistungsbeginn. Steht bereits fest, dass ein Abrechnungszeitraum kürzer als ein Jahr ist, wird nur dieser Zeitraum anteilig verrechnet. Die Vorausabrechnung ändert die vereinbarte Vertrags-

laufzeit und bestehende Beendigungsrechte nicht. Bei wirksamer vorzeitiger Beendigung werden vorausbezahlte Entgelte erstattet, soweit kein Anspruch auf deren Beibehaltung besteht.

d) Die Fälligkeit richtet sich nach Punkt 7.1.

6.2 Sämtliche Honorare verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit für beauftragte Leistungen weder ein Pauschalhonorar noch ein abweichender Stundensatz vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand zu EUR 160 netto je Stunde. Dies gilt insbesondere für beauftragte Zusatz- und Änderungsleistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs. Individuell vereinbarte Honorare und Stundensätze gehen vor.

6.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

6.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Zeichnet sich eine Überschreitung um mehr als 15 % ab, weist die Agentur schriftlich darauf hin. Der Auftraggeber kann daraufhin binnen fünf Werktagen ab Zugang schriftlich wählen, ob der Auftrag zu den höheren Kosten fortgesetzt oder beendet werden soll; im Fall der Beendigung gebührt der Agentur die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Trifft er innerhalb dieser Frist keine Wahl, gilt die Fortsetzung als genehmigt; auf diese Wirkung weist die Agentur im

Hinweis ausdrücklich hin. Überschreitungen bis 15 % gelten ohne gesonderte Verständigung als genehmigt.

6.5 Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt in voller Höhe. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber aufgrund einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung berechtigt vom Vertrag zurückgetreten ist oder ihn berechtigt aus wichtigem Grund aufgelöst hat, nachdem er der Agentur zuvor schriftlich eine Nachfrist von zumindest 30 Tagen zur Behebung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist; diesfalls gebührt der Agentur das Entgelt für die bis dahin erbrachten Leistungen. Die Bezahlung des Entgelts nach diesem Punkt verschafft dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte an den bis dahin erbrachten Arbeiten; Punkt 8.2 bleibt für ausgeführte und abgenommene Leistungen unberührt.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug

7.1 Das Honorar ist mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

7.2 Bei Zahlungsverzug gelten die Verzugszinsen nach § 456 UGB. Der Auftraggeber ersetzt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen. Der Agentur gebührt jedenfalls der Pauschalbetrag für Betriebskosten nach § 458 UGB. Darüber hinausgehende Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten sind zu ersetzen, soweit sie tatsächlich angefallen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

7.3 Bei Zahlungsverzug ist die Agentur berechtigt, weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zurückzuhalten. Dies gilt auch für Leistungen aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen, soweit zwischen diesen ein sach-

Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind der Agentur binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung über die Nichtausführung zurückzustellen.

6.6 Entgelte für Dauerleistungen, insbesondere Hosting, Betreuung und Wartung, sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis dient die zuletzt vor Vertragsabschluss endgültig veröffentlichte Indexzahl. Das Entgelt wird einmal jährlich, frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss, entsprechend der Indexentwicklung angepasst, sobald sich der Index gegenüber der letzten Anpassung um mehr als drei Prozent verändert hat; Erhöhungen und Senkungen erfolgen in gleicher Weise, eine rückwirkende Anpassung findet nicht statt. Die Agentur kündigt die Anpassung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an. Darüber hinausgehende Entgelterhöhungen bedürfen einer Vereinbarung; Punkt 1.4 findet auf sie keine Anwendung.

licher Zusammenhang besteht. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

7.4 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).

7.5 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen nur berechtigt, soweit diese von der Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

7.6 Sämtliche Fälle berechtigter sofortiger Vertragsauflösung sowie einer Dienstunterbrechung oder -abschaltung, die aus einem Grund erfolgen, der in der Sphäre des Auftraggebers liegt, lassen den Anspruch der Agentur auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin unberührt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird auch insoweit ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche kann die Agentur daneben geltend machen, soweit der Schaden das nach diesem Punkt gebührende Entgelt übersteigt.

8. Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte

8.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen, insbesondere Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, Layouts, Quellcode und elektronische Dateien, bleiben auch in Teilen ihr Eigentum. Entwurfsoriginale und Werkstücke kann sie jederzeit zurückfordern, insbesondere bei Vertragsende.

8.2 Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Honorars das zeitlich unbefristete, nicht ausschließliche Recht, die Leistungen der Agentur für den vereinbarten Verwendungszweck zu nutzen; für die in Punkt 8.9 genannten Werbemittel gelten die Punkte 8.9 und 8.10 vorrangig. Soweit die Leistung in der Erstellung einer Website oder sonstiger zur Veröffentlichung im Internet bestimmter Inhalte besteht, gilt dieses Recht räumlich unbeschränkt. Für die von der Agentur erstellten Dateien, Grafiken, Layouts und Gestaltungselemente ist das Nutzungsrecht auf den vereinbarten Verwendungszweck und das vereinbarte Medium beschränkt; jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere in anderen Medien, für andere Marken oder durch Dritte, bedarf der Zustimmung der Agentur und wird gesondert vergütet. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Auftraggeber die Leistungen bereits vor diesem Zeitpunkt, beruht die Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

8.3 Für Nutzungen, die über den vereinbarten Verwendungszweck oder Nutzungsumfang hinausgehen, ist die Zustimmung der Agentur erforderlich. Ihr steht dafür eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Das gilt unabhängig davon, ob die betreffende Leistung urheberrechtlich geschützt ist.

8.4 Der Auftraggeber darf die Inhalte seiner Website, insbesondere Texte, Bilder und Produktdaten, selbst pflegen und ändern. Änderungen und Bearbeitungen der von der Agentur erstellten Dateien, Grafiken, Layouts und Gestaltungselemente, insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für ihn tätige Dritte, sind dagegen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und, soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, des Urhebers zulässig. Nimmt der Auftraggeber sol-

che Bearbeitungen ohne Zustimmung vor, ist die Agentur berechtigt, den Hinweis auf ihre Urheberschaft zu widerrufen.

8.5 Nutzt der Auftraggeber Leistungen schuldhaft über den eingeräumten Umfang hinaus, schuldet er das Doppelte des für diese Nutzung angemessenen Honorars. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

8.6 An den vom Auftraggeber beigestellten Inhalten verbleiben alle Rechte bei diesem. Er räumt der Agentur das für die Vertragserfüllung erforderliche Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung im Rahmen des Auftrages.

8.7 Setzt die Agentur Software, Programmbibliotheken, Schriften, Bilder oder sonstige Werke Dritter ein, richtet sich der Nutzungsumfang nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. Die Agentur informiert über wesentliche Beschränkungen und laufende Lizenzkosten. Anhang G.5 gilt ergänzend.

8.8 Setzt die Agentur eigene Standardsoftware ein, insbesondere die unter der Bezeichnung „ONEGENT“ geführten Erweiterungen, Konnektoren und Themes, gilt abweichend von Punkt 8.2 Anhang C. Der Auftraggeber erwirbt daran kein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht.

8.9 Für die Weiternutzung von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, insbesondere Kampagnenmotive, Anzeigen, Werbefilme, Werbetexte und Werbesujets, ist auch nach Ablauf des Agenturvertrages die Zustimmung der Agentur erforderlich, unabhängig davon, ob die Leistung urheberrechtlich geschützt ist. Nicht erfasst sind die für den Auftraggeber erstellte Website samt der darin enthaltenen Inhalte sowie das Erscheinungsbild des Auftraggebers einschließlich Logo, Hausfarben und Schriftbild; deren Weiternutzung bleibt nach Vertragsende im Rahmen von Punkt 8.2 vergütungsfrei zulässig.

8.10 Für Nutzungen gemäß Punkt 8.9 steht der Agentur im ersten Jahr nach Vertragsende die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu, im zweiten Jahr die Hälfte und im dritten Jahr ein Viertel dieser Vergütung. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

9. Einsatz generativer künstlicher Intelligenz

9.1 Die Agentur ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen, sofern der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht. Die Verantwortung für das gelieferte Arbeitsergebnis trägt die Agentur unabhängig von den eingesetzten Werkzeugen.

9.2 Arbeitsergebnisse, die ohne menschliche schöpferische Leistung ausschließlich von einem KI-System erzeugt wurden, genießen nach derzeitiger Rechtslage keinen urheberrechtlichen Schutz. Die Agentur kann daran keine ausschließlichen Rechte einräumen und gewährleistet nicht, dass Dritte an der Nutzung vergleichbarer Ergebnisse gehindert sind; Punkt 8.2 gilt insoweit eingeschränkt.

9.3 Die Agentur gibt Inhalte, Daten und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers nicht zu Zwecken des Trainings von KI-Modellen weiter. Sie setzt für die Verarbeitung von Auftraggeberdaten nur Dienste ein, bei denen eine Nutzung der Eingaben zu Trainingszwecken vertraglich oder durch die von der Agentur gewählten Einstellungen des Dienstes ausgeschlossen ist.

9.4 Die Prüf- und Freigabepflicht des Auftraggebers nach Punkt 3.2 gilt für KI-gestützt erstellte Inhalte unverändert und ist bei diesen von besonderer Bedeutung.

9.5 Stellt der Auftraggeber KI-generierte Inhalte bei, gilt Punkt 3.4 uneingeschränkt. Er sichert insbesondere zu, dass die Nutzung dieser Inhalte keine Rechte Dritter verletzt und den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters entspricht.

9.6 Wünscht der Auftraggeber den vollständigen Verzicht auf den Einsatz KI-gestützter Werkzeuge, ist dies schriftlich zu vereinbaren. Ein daraus resultierender Mehraufwand wird gesondert nach Aufwand verrechnet.

9.7 Setzt die Agentur KI-Systeme zur eigenen Leistungserbringung ein, ist sie insoweit Betreiberin im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Richtet sie ein KI-System für den Auf-

traggeber ein und übergibt es zum Betrieb, etwa eine Chat- oder Assistenzfunktion auf dessen Website, wird dieser mit der Inbetriebnahme Betreiber. Die Agentur unterstützt ihn bei seinen Pflichten, übernimmt sie aber nicht. Maßgeblich für die Rollenverteilung ist in jedem Fall die tatsächliche Rolle nach Art 3 und Art 25 der KI-Verordnung; gesetzlich zwingende Rollenzuweisungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und werden vor Projektbeginn festgehalten.

9.8 KI-Systeme, die mit natürlichen Personen interagieren, richtet die Agentur so ein, dass die Interaktion mit einem KI-System erkennbar ist; der Auftraggeber entfernt oder verdeckt diese Hinweise nicht. Bei KI-gestützt erzeugten oder veränderten Bild-, Ton- und Videoinhalten weist die Agentur auf bestehende Offenlegungspflichten hin, insbesondere für Inhalte, die wirkliche Personen, Gegenstände oder Ereignisse nachbilden und fälschlicherweise als echt erscheinen. Die Kennzeichnung bei Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Für KI-gestützt erstellte Texte, die er zur Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse veröffentlicht, gilt dies, soweit die Inhalte keiner menschlichen Überprüfung mit redaktioneller Verantwortung unterliegen. Eine über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Kennzeichnung ist gesondert zu vereinbaren.

9.9 Jede Partei sorgt in ihrem Verantwortungsbereich dafür, dass die mit KI-Systemen befassten Personen über ausreichende KI-Kompetenz im Sinne des Art 4 der KI-Verordnung verfügen.

9.10 Automatisierte Entscheidungen im Sinne des Art 22 DSGVO werden nur eingerichtet, wenn dies schriftlich vereinbart und datenschutzrechtlich gesondert geprüft wurde.

9.11 Leistungen, die auf den Einsatz eines Hochrisiko-KI-Systems im Sinne der KI-Verordnung gerichtet sind, erbringt die Agentur nur nach gesonderter Vereinbarung, in der die Pflichtenverteilung zwischen den Parteien ausdrücklich geregelt wird.

10. Kennzeichnung und Referenzen

10.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Für den Hinweis auf einer von der Agentur erstellten Website gilt Anhang A.6 vorrangig.

10.2 Die Agentur ist vorbehaltlich eines jederzeit möglichen Widerrufs des Auftraggebers schriftlich berechtigt, auf eigenen Wer-

beträgern, insbesondere auf ihrer Website und in Angebotsunterlagen, mit Namen, Firmenlogo und Bildschirmabbildungen der erstellten Arbeiten auf die zum Auftraggeber bestehende oder vor-malige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

10.3 Ein Hinweis auf die Agentur auf der erstellten Website richtet sich nach Anhang A.6.

11. Gewährleistung

11.1 Der Auftraggeber prüft die Leistung binnen 14 Kalendertagen ab Lieferung oder Leistung. Abweichende Freigabefristen nach Punkt 3.2 und Anhang A.3 bleiben unberührt. Allfällige Mängel sind binnen 14 Kalendertagen ab Lieferung oder Leistung, verdeckte Mängel binnen 14 Kalendertagen ab Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Diese Rückgeobliegenheit gilt als eigenständige vertragliche Pflicht für sämtliche Leistungen der Agentur, unabhängig davon, ob § 377 UGB unmittelbar anwendbar ist. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

11.2 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber Verbesserung oder Austausch zu. Die Agentur behebt Mängel in angemessener Frist; der Auftraggeber ermöglicht die zur Untersuchung und Behebung erforderlichen Maßnahmen.

Ist die Verbesserung unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig, kann die Agentur sie verweigern; diesfalls gelten die gesetzlichen Rechte auf Preisminderung und Auflösung des Vertrags.

11.3 Die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit obliegt dem Auftraggeber. Die Agentur schuldet lediglich eine Grobprüfung auf offensichtliche Unzulässigkeit. Sie haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, die vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt wurden.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder Leistung. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mehr als einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Entgelts zurückzuhalten.

12. Haftung

12.1 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur einschließlich ihrer Angestellten, Auftragnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht für Sach- und Vermögensschäden. Das gilt für unmittelbare wie mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss und mangelhafter oder unvollständiger Leistung. Ausgenommen ist die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; insoweit haftet die Agentur auch bei leichter Fahrlässigkeit, der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, höchstens jedoch auf die in Punkt 12.2 genannten Beträge. Das Vorliegen grober

Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt.

12.2 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Agentur der Höhe nach begrenzt: bei Dauerschuldverhältnissen mit dem Netto-Entgelt, das der Auftraggeber für die betroffene Leistung in den letzten zwei Monaten vor dem schädigenden Ereignis bezahlt hat, bei einmaligen Leistungen mit 20 % des Netto-Auftragswerts der betroffenen Leistung, in beiden Fällen mindestens jedoch mit € 2.500,- je Schadensfall. Die Haftung für Vorsatz sowie für Personenschäden bleibt der Höhe nach unbegrenzt. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

12.3 Für Ansprüche, die aufgrund der erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, haftet die Agentur nicht, wenn sie ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche

nicht erkennbar war. Das gilt insbesondere für Prozesskosten, Anwaltskosten des Auftraggebers, Kosten von Urteilsveröffentlichungen und Schadenersatzforderungen Dritter; der Auftraggeber hält die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos, soweit der Anspruch nicht auf einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

12.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen, wenn sie nicht binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden

13. Laufzeit, Kündigung, Beendigung

13.1 Verträge über einmalige Leistungen enden mit deren vollständiger Erbringung und Bezahlung.

13.2 Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Hosting, Betreuung, Wartung und Website-Miete, laufen für die im Angebot vereinbarte Mindestlaufzeit und verlängern sich mangels Kündigung jeweils um zwölf Monate. Die ordentliche Kündigung ist beiden Teilen mit einer Frist von zwölf Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit möglich.

13.3 Kündigungen bedürfen der Schriftlichkeit. Zulässig sind insbesondere E-Mail an support@onegent.com beziehungsweise an die im Vertrag genannte Adresse des Auftraggebers sowie Brief. Die kündigende Partei trägt die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang; maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der jeweils anderen Partei.

13.4 Das Recht zur Auflösung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt beiden Teilen vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt für die Agentur insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz Abmahnung schriftlich mit einer Nachfrist von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, insbesondere gegen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten;

c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit beibringt;

d) der Auftraggeber gegen Anhang F.5 (zulässige Nutzung) verstößt.

13.5 Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz Abmahnung schriftlich

und Schädiger, jedenfalls aber binnen drei Jahren ab der Verletzungshandlung, gerichtlich geltend gemacht werden. Für Ansprüche aus Vorsatz und für Personenschäden gelten die gesetzlichen Fristen.

12.5 Die Agentur verfügt über eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung.

mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 30 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes, gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

13.6 Bei Auflösung aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt Punkt 7.6.

13.7 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Agentur zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistungen nicht mehr verpflichtet. Für die Beendigung gilt Folgendes:

a) Die vom Auftraggeber eingebrachten Daten sowie personenbezogene Daten, die die Agentur in seinem Auftrag verarbeitet, stellt sie ihm auf Verlangen in einem gängigen, maschinenlesbaren Format bereit oder löscht sie nach seiner Wahl; ein Zurückbehaltungsrecht besteht daran nicht. Der Auftragsverarbeitungsvertrag nach Punkt 14.4 und zwingende gesetzliche Herausgabe- und Portabilitätsrechte gehen vor.

b) Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere die manuelle Aufbereitung, Migration oder Beratung beim Anbieterwechsel, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet und nur gegen Vorauszahlung erbracht.

c) An eigenen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere an Quellcode, an Standardsoftware nach Anhang C.2 sowie an nicht vollständig bezahlten Entwürfen und noch nicht eingeräumten Nutzungsrechten, besteht ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Zahlung.

d) Nach Bereitstellung nach lit a ist die Agentur zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt; fällt die Leistung in den Anwendungsbereich von Anhang M, gilt vorrangig dessen Abrufzeitraum nach M.4. Der rechtzeitige Abruf und die eigene Sicherung liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

e) Offene Forderungen bleiben unberührt und werden gesondert betrieben.

14. Geheimhaltung, Datenschutz, Sicherheitsvorfälle

14.1 Beide Parteien behandeln Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie von ihr erhaltene, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich. Die Verpflichtung gilt für die Vertragsdauer und drei Jahre darüber hinaus.

14.2 Die Agentur verpflichtet Dritte, die zur Erfüllung der Leistung beauftragt werden, zur Wahrung der Geheimhaltung nach Punkt 14.1.

14.3 Personenbezogene Daten verarbeitet die Agentur nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Die Informationen nach Art 13 und Art 14 DSGVO enthält die Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://onegent.com/datenschutz/>.

14.4 Verarbeitet die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, insbesondere bei Hosting, E-Mail-Diensten, Website-Betrieb und laufender Betreuung, schließen die Parteien einen Auftragsverarbei-

tungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO ab. Dieser ist Anlage zu diesem Vertrag und geht ihm hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Die eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sind dort angeführt.

14.5 Die Agentur informiert den Auftraggeber unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden ab Kenntnis, über Vorfälle, die zu einer Verletzung des Schutzes seiner personenbezogenen Daten geführt haben oder geführt haben können, und unterstützt ihn bei seinen Pflichten nach Art 33 und 34 DSGVO. Auffälligkeiten an den betreuten Systemen meldet der Auftraggeber unverzüglich an support@onegent.com.

14.6 Eine werbliche Ansprache des Auftraggebers erfolgt nur auf Grundlage einer gesondert erteilten Einwilligung oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Soweit diese Bedingungen Schriftlichkeit oder eine schriftliche Erklärung verlangen, genügt eine lesbare Erklärung per E-Mail oder Brief sowie über ein von beiden Parteien für die Vertragsabwicklung verwendetes elektronisches Signatur-, Kundenportal-, Projektmanagement- oder Nachrichtensystem, sofern die erklärende Person erkennbar ist und der Inhalt gespeichert und unverändert wiedergegeben werden kann. Eine eigenhändige Unterschrift ist dafür nicht erforderlich. Gesetzlich zwingende Formerfordernisse und ausdrücklich vereinbarte Anforderungen an eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur bleiben unberührt.

15.2 Vertragssprache ist Deutsch.

15.3 Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Agentur nicht auf Dritte übertragen. Die Agentur darf den Vertrag im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge oder Betriebsübertragung übertragen.

15.4 Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer einzelnen Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des übrigen Vertrages nicht. Ist eine Bestimmung nur teilweise unwirksam oder undurchsetzbar und kann ihr wirksamer Teil von ihrem unwirksamen Teil sachlich und sprachlich getrennt werden, bleibt sie im rechtlich zulässigen Umfang aufrecht. Entsteht durch den Wegfall einer Bestimmung eine Vertragslücke, werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Bis zu einer solchen Vereinbarung ist die Vertragslücke nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

15.5 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.6 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

15.7 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Agentur in 9020 Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständige Gericht. Die Agentur kann den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen.

15.8 Im Fall von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: Der Auftragsverarbeitungsvertrag nach Punkt 14.4 geht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten allen übrigen Vertragsbestandteilen vor. Im Übrigen gehen individuelle Vereinbarungen schriftlich dem Angebot vor, dieses den Leistungsanhängen, diese dem Allgemeinen Teil. Innerhalb der Leistungsanhänge geht Anhang M den übrigen Anhängen vor, soweit sein Anwendungsbereich nach M.1 reicht.

Anhang A – Website-Erstellung

A.1 Die Agentur erstellt für den Auftraggeber eine Website gemäß der Leistungsübersicht im Angebot.

A.2 Der Auftraggeber erhält einen Fragenkatalog zur Erhebung der Inhalte und stellt alle erforderlichen Inhalte, insbesondere Texte, Fotodateien und Videos, im vereinbarten Format bereit; Punkte 3.4 und 3.5 gelten. Er stellt die gesetzlich geforderten Angaben nach § 5 ECG und § 14 UGB (Impressum) bereit. Verfügt er über eine eigene Domain, gibt er die für deren Nutzung erforderlichen Erklärungen ab.

A.3 Nach Fertigstellung stellt die Agentur dem Auftraggeber einen Zugang zur Vorschau der noch nicht freigeschalteten Website zur Verfügung. Gemäß Punkt 3.2 beträgt die Frist zur Prüfung und Freigabe der Website 14 Kalendertage ab Zugang des Vorschauzugangs; erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Freigabe noch die Mitteilung konkreter Änderungswünsche schriftlich, gilt die Website als freigegeben. Nach Freigabe schaltet die Agentur die Website frei. Inhaltliche Änderungen nach Freigabe, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind kostenpflichtig.

A.4 Die Agentur erstellt die Website so, dass sie von Suchmaschinen ausgelesen und indexiert werden kann. Eine Gewähr für eine bestimmte Positionierung oder Sichtbarkeit wird nicht übernommen; Anhang H.2 gilt sinngemäß.

A.5 Die Agentur trägt dafür Sorge, dass die von ihr erstellten Bestandteile nach ihrem Kenntnisstand keine Rechte Dritter verletzen. Sie haftet nicht für beigelegte oder nach Freigabe selbst eingepflegte Inhalte, für Angaben, die auf Angaben des Auftraggebers beruhen, und für die genutzte Domain; diesfalls gilt Punkt 3.4.

A.6 Auf der Website wird ein Hinweis auf die Agentur mit Link im Impressum oder in der Fußzeile eingefügt. Bei Website-Miete ist dieser Hinweis für die Dauer des Mietverhältnisses beizubehalten. Bei einmalig erstellten und an den Auftraggeber übergebenen Websites kann er den Hinweis nach der Freischaltung entfernen.

A.7 Befindet sich der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist die Agentur nach erfolgloser Mahnung mit einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung berechtigt, die Onlinestellung zu verweigern, bereits erbrachte Leistungen zurückzuhalten oder den Zugang zur Website zu sperren.

A.8 Bei Website-Miete räumt die Agentur für die Laufzeit ein einfaches Nutzungsrecht ein. Eigentum und Nutzungsrechte an Layout und Quellcode verbleiben bei ihr; nach Beendigung besteht kein Anspruch auf deren Überlassung. Punkt 13.7 bleibt unberührt.

A.9 Für die Barrierefreiheit der Website gilt Anhang B.

Anhang B – Barrierefreiheit

B.1 Barrierefreiheit ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot ausdrücklich als Leistung vereinbart ist, unter Angabe des angestrebten Zielniveaus (beispielsweise WCAG 2.2 Level AA). Ohne eine solche Vereinbarung schuldet die Agentur keine Barrierefreiheit.

B.2 Der Auftraggeber prüft in eigener Verantwortung, ob sein Angebot in den Anwendungsbereich des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) oder des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes (WZG) fällt. Ist dies für die Agentur erkennbar, weist sie darauf hin; eine Rechtsberatung schuldet sie nicht.

B.3 Ist Barrierefreiheit vereinbart, bezieht sich die Zusage auf den Zustand der Website zum Zeitpunkt der Freigabe und auf die

von der Agentur erstellten Bestandteile. Sie erstreckt sich nicht auf Inhalte, die der Auftraggeber oder Dritte danach einpflegen, nicht auf eingebundene Dienste Dritter, etwa Buchungs-, Karten- oder Zahlungsmodule, und nicht auf hochgeladene Dokumente.

B.4 Die laufende Erhaltung der Barrierefreiheit, insbesondere Alternativtexte für neue Bilder, die Struktur neuer Inhalte und ausreichende Kontraste bei nachträglichen Gestaltungsänderungen, obliegt dem Auftraggeber, sofern sie nicht als Bestandteil eines Betreuungspaketes nach Anhang G vereinbart ist.

B.5 Eine Erklärung zur Barrierefreiheit und ein Feedback-Mechanismus werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung erstellt.

Anhang C – Eigene Software, Erweiterungen und Konnektoren

C.1 Die Agentur setzt eigene Standardsoftware ein, insbesondere Erweiterungen, Konnektoren und Themes, und erstellt daneben Individualentwicklungen im Auftrag. Soweit ein von der Agentur bereitgestellter oder erstellter Bestandteil im Angebot nicht ausdrücklich als Individualentwicklung ausgewiesen ist, gelten dafür die Nutzungsregelungen für Standardsoftware nach Anhang C.2. Eine Anpassung oder Konfiguration für den Auftraggeber ändert diese Zuordnung nicht. Für Bestandteile Dritter gelten Punkt 8.7 und Anhang G.5.

C.2 An eigener Standardsoftware der Agentur erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf die Dauer des jeweiligen Betreuungs-, Hosting- oder Mietvertrages und auf die vertragsgegenständliche Installation. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht. Nach Vertragsende kann die Agentur diese Bestandteile deaktivieren und entfernen; der Auftraggeber unterlässt jede weitere Nutzung. Darauf beruhende Funktionen stehen danach nicht mehr zur Verfügung; die Agentur weist vor dem Einsatz darauf hin, welche das sind.

C.3 An Individualentwicklungen, die die Agentur für den Auftraggeber erstellt, erwirbt dieser Nutzungsrechte nach Punkt 8.2. Der Quellcode wird übergeben, soweit dies vereinbart ist. Die Agentur bleibt berechtigt, die zugrunde liegenden allgemeinen Verfahren, Programmbibliotheken und Bausteine weiter zu verwenden, auch für andere Auftraggeber.

C.4 Fehlerbehebung, Sicherheitsaktualisierung und Weiterentwicklung von Software werden nur im Rahmen eines Betreuungs-

vertrages nach Anhang G geschuldet. Besteht kein solcher Vertrag, hat der Auftraggeber darauf keinen Anspruch.

C.5 Konnektoren beruhen auf Systemen und Programmierschnittstellen Dritter, auf deren Bestand, Funktionsumfang und Bedingungen die Agentur keinen Einfluss hat. Ändert, beschränkt oder beendet ein Anbieter seine Schnittstelle oder wechselt das Quell- oder Zielsystem seine Version, ist die Anpassung kein Gewährleistungsfall, sondern gesondert zu beauftragen. Die Agentur informiert, sobald ihr eine solche Änderung bekannt wird.

C.6 Die für angebundene Systeme erforderlichen Lizenzen, Benutzerkonten und Zugangsschlüssel beschafft und erhält der Auftraggeber. Entfallen sie, entfällt insoweit die Leistungspflicht der Agentur; das vereinbarte Entgelt bleibt für den laufenden Abrechnungszeitraum geschuldet. Entfällt eine Teilleistung dauerhaft, wird das Entgelt ab dem folgenden Abrechnungszeitraum um den auf sie entfallenden Anteil verringert.

C.7 Bei Datenübernahmen und Datenabgleichen hängt die Richtigkeit des Ergebnisses von der Qualität der Quelldaten ab. Die Agentur schuldet die vereinbarte Zuordnungs- und Übertragungslogik, nicht die inhaltliche Richtigkeit der Quelldaten. Vor dem produktiven Einsatz führt der Auftraggeber eine Stichprobenkontrolle durch und erteilt die Freigabe nach Punkt 3.2.

C.8 Für Anbindungen stellt der Auftraggeber eine Testumgebung bereit oder stimmt zu, dass in einer von der Agentur eingerichteten Testumgebung geprüft wird. Ein Produktivbetrieb ohne vorherigen Test erfolgt auf seine Verantwortung.

Anhang D – E-Commerce, Marktplätze und Preisdaten

D.1 Leistungsgegenstand sind, je nach Angebot, Aufbau und Betreuung von Onlineshops, die Anbindung an Marktplätze und weitere Vertriebskanäle, die Aufbereitung und Übertragung von Produktdaten sowie die Einrichtung von Werkzeugen zur Beobachtung von Marktpreisen.

D.2 Konten, Verkäuferstatus und Vertragsverhältnisse bei Marktplätzen bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Betreiber; der Auftraggeber verantwortet die Einhaltung von deren Nutzungs- und Verkäuferbedingungen. Die Agentur haftet nicht für Kontosperrungen, Ablehnung oder Entfernung von Angeboten, Platzierungen, Gebührenänderungen oder die Beendigung durch den Betreiber, soweit diese nicht auf einer von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

D.3 Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Produktdaten, insbesondere Preise, Verfügbarkeiten, Artikelnummern sowie gesetzliche Pflichtangaben und Kennzeichnungspflichten, ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Agentur überträgt die freigegebenen Daten; eine inhaltliche oder rechtliche Prüfung schuldet sie nicht.

D.4 Die automatisierte Erhebung von Daten aus Angeboten Dritter, insbesondere zur Preis- und Wettbewerbsbeobachtung, erfolgt ausschließlich auf Weisung und auf Verantwortung des Auftraggebers. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine solche Erhebung nach den Nutzungsbedingungen der betroffenen Anbieter, nach dem Wettbewerbsrecht oder nach den Bestimmun-

gen über den Schutz von Datenbanken (§§ 76c ff UrhG) zulässig ist. Der Auftraggeber prüft die Zulässigkeit vor der Beauftragung und hält die Agentur hinsichtlich aller daraus resultierenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos, soweit der Anspruch nicht auf einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Erkennt die Agentur die Rechtswidrigkeit einer Erhebung, weist sie darauf hin und ist zur Ablehnung berechtigt.

D.5 Setzt die Agentur Werkzeuge Dritter zur Preisbeobachtung ein, gelten deren Bedingungen. Für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der von diesen Werkzeugen gelieferten Daten wird nicht gehaftet. Preisentscheidungen trifft der Auftraggeber.

D.6 Eine automatische Anpassung von Verkaufspreisen wird nur eingerichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber legt Ober- und Untergrenzen fest und überprüft die Wirkung regelmäßig. Für die wirtschaftlichen Folgen automatisch angepasster Preise haftet die Agentur nicht, soweit sie nicht auf einer von ihr zu vertretenden fehlerhaften Einrichtung oder Betreuung beruhen.

D.7 Zahlungs-, Versand- und Steuerkonfigurationen werden nach den Vorgaben des Auftraggebers eingerichtet. Die steuerliche Beurteilung, insbesondere von Steuersätzen, Liefergeschwellen und der Teilnahme am One-Stop-Shop-Verfahren, ist nicht Gegenstand der Leistung; dafür ist die Steuerberatung des Auftraggebers zuständig.

Anhang E – Domains

E.1 Die Agentur führt die Registrierung der gewünschten Domain erst nach Eingang der vereinbarten Vergütung auf ihrem Konto aus. Wenn die Registrierungsstelle mit der Registrierung auf Grund zeitkritischer Ereignisse in Vorlauf geht, hat der Auftraggeber die Vergütung ehestmöglich vorzunehmen.

E.2 Die Domain wird, wenn nicht anders vereinbart, auf den Auftraggeber als Domaininhaber registriert.

E.3 Im Rahmen der Domainregistrierung gelten die jeweiligen Bedingungen der Registrierungsstelle und des Registrars für die Registrierung und Verwaltung von Top-Level-Domains sowie der entsprechenden Sub-Level-Domains.

E.4 Die Agentur hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss und kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains zugeteilt werden können oder frei von Rechten Dritter sind.

E.5 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter, insbesondere keine Namens- oder Markenrechte, verletzt.

E.6 Die Kündigung muss im Falle einer Domainregistrierung die Angabe enthalten, ob eine Löschung der Domain oder ein Providerwechsel erfolgen soll. Der Auftraggeber hat ab dem Tag der Freigabe 30 Tage Zeit, den Providerwechsel durchzuführen. Ist der Transfer innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht vollständig abgeschlossen, kann die Agentur die Freigabe wieder aufheben; die vertraglichen Abrechnungszeiträume laufen diesfalls weiter. Liegt die Verzögerung nicht in seiner Sphäre, verlängert sich die Frist entsprechend.

E.7 Die Übertragung oder Transferfreigabe einer Domain kann die Agentur verweigern, solange fällige Entgelte für vergangene oder laufende Registrierungszeiträume des betreffenden Domainvertrages offen sind und die jeweils anwendbaren Vorgaben der Registrierungsstelle oder des Registrars die Verweigerung zulassen. Wegen sonstiger Forderungen wird die Übertragung oder Transferfreigabe nicht zurückgehalten.

Anhang F – Hosting und E-Mail

F.1 Hostingleistungen sind je nach Paket die Bereitstellung von Webpace und virtuellen Servern, die Anbindung an das Internet sowie die Registrierung und Konnektierung von Domains. Der Speicherplatz liegt auf Servern Dritter, zu deren Nutzung die Agentur berechtigt ist. Der Auftraggeber erwirbt daran keine dinglichen Rechte und kein Zutrittsrecht zum Standort.

F.2 Die Agentur gewährleistet eine Verfügbarkeit der Serverleistungen von **99,5 % im Jahresmittel**. Außer Betracht bleiben: angekündigte Wartungsarbeiten innerhalb der Standardwartungsfenster, höhere Gewalt, Störungen Dritter, die der Agentur rechtlich nicht zuzurechnen sind, Störungen durch den Auftraggeber oder von ihm eingesetzte Software sowie Sperren nach F.7. Für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, einschließlich des eingesetzten Rechenzentrums, steht die Agentur nach den Punkten 12.1 bis 12.4 ein. Maßgeblich für die Ermittlung der Verfügbarkeit sind die Messwerte der von der Agentur eingesetzten Überwachungssysteme sowie die Störungsdokumentation des Rechenzentrums; der Auftraggeber kann auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Messwerte und die Beschreibung der Messmethode nehmen.

F.3 Planbare Wartungsarbeiten führt die Agentur innerhalb der Standardwartungsfenster aus und kündigt sie mindestens drei Tage im Voraus schriftlich an. Sofortmaßnahmen zur Sicherheit und Integrität des Netzbetriebes kann sie ohne Vorankündigung durchführen und informiert unverzüglich darüber.

F.4 Wird der Wert nach F.2 in einem Vertragsjahr unterschritten, kann der Auftraggeber eine Gutschrift verlangen. Sie ist binnen eines Monats nach Ende des betroffenen Vertragsjahres schriftlich unter Angabe der ihm bekannten Ausfallzeiten geltend zu machen; andernfalls verfällt der Anspruch. Die Gutschrift wird auf die Fol-

gerechnung angerechnet und ist mit dem Entgelt begrenzt, das der Auftraggeber für die betroffene Leistung für einen Monat zu zahlen hat. Die Gutschrift ist der pauschalierte Ausgleich für das Nichterreichen der Verfügbarkeit. Schadenersatzansprüche nach den Punkten 12.1 bis 12.4 und zwingende gesetzliche Rechte bestehen daneben; die Gutschrift wird auf sie angerechnet.

F.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den überlassenen Webpace nicht zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte zu verwenden. Untersagt ist insbesondere:

- a) die Versendung unaufgeforderter Werbe-E-Mails sowie der Betrieb von Tauschbörsen oder Filesharing-Netzwerken;
- b) das Bereitstellen oder Verbreiten von Inhalten mit pornografischen, jugendgefährdenden, volksverhetzenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten, von Inhalten verfassungsfeindlicher Organisationen sowie von Inhalten, die Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Namens-, Bild- oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen;
- c) das Bereitstellen von Schadsoftware;
- d) eine übermäßige Beanspruchung der Systemressourcen, die den Betrieb anderer Auftraggeber beeinträchtigt (Fair Use);
- e) das Suchen nach Daten anderer Auftraggeber der Agentur sowie deren Weitergabe oder Verwertung.

Bei Verstößen hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos. Erlangt er Kenntnis von einer Zugriffsmöglichkeit auf fremde Daten, informiert er die Agentur unverzüglich und wahrt die Vertraulichkeit.

F.6 Der Auftraggeber sorgt für die Anbieterkennzeichnung nach § 5 ECG, sichert Zugangsdaten und Endgeräte gegen unbefugten Zugriff ab, meldet unverzüglich, wenn Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sein könnten, und wirkt an der Störungsbeseiti-

gung mit. Ohne gebuchtes Wartungspaket nach Anhang G obliegen ihm die regelmäßige Aktualisierung der eingesetzten Programme und die Sicherung seiner Inhalte; Sicherungskopien dürfen nicht auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz liegen. Soweit der Auftraggeber einen Sicherheitsvorfall zu vertreten hat, ersetzt er der Agentur den erforderlichen und angemessenen Aufwand für dessen Untersuchung, Eindämmung und Behebung sowie für eine notwendige Sperre und Wiederfreischaltung. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Stundensätzen, mangels einer solchen Vereinbarung nach Punkt 6.2. Bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasste Tätigkeiten werden nicht zusätzlich verrechnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen die erforderlichen Sofortmaßnahmen ohne vorherige gesonderte Beauftragung durchgeführt werden; die Agentur informiert den Auftraggeber unverzüglich.

F.7 Die Agentur ist zur Sperre der Leistungen berechtigt

a) bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung mit einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Sperre;

b) bei Verstößen gegen F.5 nach Abmahnung; bei schwerwiegenden Verstößen oder bei Gefahr für die Sicherheit oder Integrität des Netzbetriebes auch ohne Vorankündigung.

Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert. Liegt der Grund der Sperre in seiner Sphäre, bleibt das Entgelt für deren Dauer geschuldet.

F.8 Meldungen über rechtswidrige Inhalte nach Art 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) sind an support@onegent.com zu richten. Die Agentur prüft sie unverzüglich, ergreift geeignete Maßnahmen und begründet ihre Entscheidung gegenüber dem Auftraggeber und der meldenden Person. Eine allgemeine Überwachungs- oder Nachforschungspflicht besteht nicht.

F.9 Ein Anspruch auf eine bestimmte feste IP-Adresse besteht nicht. Die Agentur behält sich vor, zugewiesene IP-Adressen zu ändern, wenn dies rechtlich oder technisch erforderlich ist; sie kündigt die Änderung, soweit möglich, angemessen im Voraus an. Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwandsersatz aus einer solchen Änderung sind ausgeschlossen, soweit die Agentur die Änderung nicht zu vertreten hat; die Punkte 12.1 bis 12.4 bleiben unberührt.

F.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Hostingleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rech-

nung an eigene Kunden weiterzugeben (Reselling). Vertragspartner der Agentur bleibt ausschließlich der Auftraggeber; zwischen der Agentur und den Kunden des Auftraggebers kommt kein Vertragsverhältnis zustande. Der Auftraggeber schuldet das vereinbarte Entgelt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe seine Kunden an ihn leisten.

F.11 Der Auftraggeber überbindet die Pflichten nach F.5 und F.6 vollinhaltlich auf seine Kunden und sorgt für deren Einhaltung. Er hat das Verhalten seiner Kunden wie eigenes Verhalten zu vertreten. Die Agentur ist berechtigt, die Maßnahmen nach F.7 und F.8 auch dann zu ergreifen, wenn der Verstoß von einem Kunden des Auftraggebers ausgeht; sie informiert den Auftraggeber unverzüglich darüber. Der Auftraggeber hält die Agentur hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos, die aus der Nutzung durch seine Kunden gegen sie erhoben werden, einschließlich der Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung, soweit der Anspruch nicht auf einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

F.12 Verarbeitet die Agentur im Rahmen des Reselling personenbezogene Daten, für die ein Kunde des Auftraggebers verantwortlich ist, wird sie insoweit als weiterer Auftragsverarbeiter tätig. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; Punkt 14.4 gilt entsprechend.

F.13 Spam- und Virenfiler arbeiten technisch bedingt nicht fehlerfrei. Für die Zustellung ausgehender und die Filterung eingehender E-Mails haftet die Agentur nicht, soweit die Ursache außerhalb ihres Einflussbereichs liegt; für eigene Fehlkonfigurationen sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gelten die Punkte 12.1 bis 12.4. Der E-Mail-Verkehr kann dadurch beeinträchtigt sein, ohne dass eine Fehlermeldung ergeht.

F.14 Eine Sicherung der Inhalte des Auftraggebers schuldet die Agentur nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist; Anhang G.3 gilt.

F.15 Bei Beendigung gilt Punkt 13.7. Im Falle eines Providerwechsels erteilt die Agentur die erforderliche Freigabeerklärung. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Transferfreigabe besteht nur wegen fälliger Entgelte aus der konkret betroffenen Hostingleistung und nur, soweit zwingende gesetzliche Wechsel-, Herausgabe- oder Portabilitätsrechte, insbesondere nach den Art 23 bis 30 der Verordnung (EU) 2023/2854, nicht entgegenstehen.

Anhang G – Laufende Betreuung und Wartung

G.1 Der Gegenstand der Betreuung richtet sich nach dem gebuchten Paket laut Angebot. In Betracht kommen insbesondere: Aktualisierung von Content-Management-System, Theme und Erweiterungen, regelmäßige Sicherungen, Sicherheits- und Verfügbarkeitsüberwachung sowie kleinere Inhalts- und Layoutänderungen im vereinbarten Zeitkontingent.

G.2 Störungsmeldungen sind an support@onegent.com zu richten. Die Agentur reagiert bei vollständigem Ausfall der betreuten Website sowie bei Sicherheitsvorfällen innerhalb eines Werktages, bei sonstigen Störungen innerhalb von zwei Werktagen, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Als Reaktionszeit gilt die Zeit bis zur Aufnahme der Bearbeitung, nicht die Zeit bis zur Behebung.

G.3 Häufigkeit, Aufbewahrungsdauer und Speicherort der Sicherungen ergeben sich aus dem gebuchten Paket. Die Wiederherstellung aus einer Sicherung ist eine gesondert zu beauftragende Leistung, sofern das Paket nichts anderes vorsieht. Die Wiederherstellung von Daten, die vor Beginn des Betreuungsvertrages entstanden sind, wird nicht geschuldet.

G.4 Die Agentur behält für die Dauer des Vertrages die für die Betreuung erforderlichen Administrationsrechte. Nimmt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst Änderungen an Systemen, Konfiguration, Erweiterungen oder Quellcode vor, entfallen Gewährleistungs- und Verfügbarkeitsansprüche, soweit eine Störung darauf zurückzuführen ist; der dadurch verursachte Mehraufwand wird nach Aufwand verrechnet. Der Auftraggeber teilt solche Änderungen der Agentur vorab mit.

G.5 Kostenpflichtige Erweiterungen, Themes, Schriften und Dienste, die die Agentur im Auftrag einsetzt, werden je nach Vereinbarung auf den Auftraggeber oder auf die Agentur lizenziert. Auf die Agentur lizenzierte Bestandteile dürfen nur für die Dauer des Vertrages genutzt werden; nach Vertragsende hat der Auftraggeber die erforderlichen Lizenzen selbst zu erwerben. Die Agentur weist im Angebot oder bei Einsatz auf die Zuordnung und auf laufende Lizenzkosten hin. Läuft eine Lizenz aus und wird sie

vom Auftraggeber nicht verlängert, schuldet die Agentur für den betroffenen Bestandteil weder Funktion noch Sicherheitsaktualisierungen.

G.6 Nicht geschuldet sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart: inhaltliche Redaktion, Suchmaschinenoptimierung, Rechtsberatung, die Prüfung der Website auf rechtliche Zulässigkeit sowie die Herstellung und Erhaltung der Barrierefreiheit nach Anhang B.

G.7 Kann ein Systembestandteil, insbesondere die PHP-Version, aus Gründen außerhalb der Sphäre der Agentur nicht auf einen herstellerunterstützten Stand gebracht werden, kann der Weiterbetrieb als gesondert zu vereinbarender Legacy-Betrieb erfolgen. Die Agentur betreibt den Bestandteil diesfalls, soweit verfügbar, in einer nachgehärteten Fassung eines Drittanbieters und nimmt ihn von den Standard-Rollouts aus. Eine Gewähr für die dauerhafte Verfügbarkeit dieser Nachhärtung wird nicht übernommen; der Legacy-Betrieb ist eine befristete Übergangslösung, das Risiko trägt der Auftraggeber. Entfällt die Nachhärtung, kann die Agentur den Legacy-Betrieb mit einer Frist von einem Monat beenden. Anhang F.2 gilt für solche Installationen nicht.

G.8 Übernimmt die Agentur ein bisher von Dritten betreutes System, erfolgt zu Beginn eine Bestandsaufnahme. Diese stellt keine umfassende IT-Sicherheits- oder Code-Auditierung dar; solche Prüfungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung. Die Prüfpflicht im Rahmen der bloßen Bestandsaufnahme beschränkt sich auf offenkundige Mängel, also solche, die bei der vereinbarten Tätigkeit mit der erforderlichen Fachkunde und branchenüblichen Sorgfalt erkennbar sind. Über solche Mängel sowie der Agentur bereits bekannte Risiken informiert sie den Auftraggeber unverzüglich. Gesetzliche Warnpflichten bleiben unberührt. Für den vorgefundenen Zustand, Arbeiten des Vorgängers und daraus resultierende Mängel besteht keine Gewährleistung. Sanierungsmaßnahmen sind nicht Teil der laufenden Betreuung und werden gesondert beauftragt. Bis dahin kann die Agentur Zusagen dieses Anhangs sowie Anhang F.2 aussetzen; sie weist darauf hin.

Anhang H – Suchmaschinenoptimierung, KI-Sichtbarkeit und Online-Marketing

H.1 Leistungsgegenstand sind, je nach Angebot, die technische und inhaltliche Optimierung der Website des Auftraggebers, der Aufbau und die Pflege von Unternehmensprofilen, insbesondere des Google Unternehmensprofils, Keyword- und Wettbewerbsanalysen, Maßnahmen zur Auffindbarkeit in KI-gestützten Antwortsystemen sowie die Betreuung von Suchmaschinen- und Social-Media-Werbung.

H.2 Ein Erfolg wird nicht geschuldet. Rankings, Sichtbarkeit und Reichweite werden von Faktoren bestimmt, die außerhalb des Einflussbereichs der Agentur liegen, insbesondere von den Algorithmen und Richtlinien der jeweiligen Anbieter, vom Verhalten der Mitbewerber und vom Nutzerverhalten. Die Agentur schuldet die sorgfältige Erbringung der vereinbarten Maßnahmen, nicht eine bestimmte Position, Sichtbarkeit, Reichweite oder Anzahl an Anfragen.

H.3 Die Agentur steht in keiner geschäftlichen Beziehung zu den Betreibern von Suchmaschinen, Verzeichnissen oder sozialen Netzwerken und hat keinen Einfluss auf Aufnahme, Darstellung, Änderung oder Löschung von Einträgen, Profilen und Werbemitteln. Für deren Maßnahmen, einschließlich Sperren und Entfernung von Inhalten, haftet sie nicht. Für Inhalte auf Plattformen Dritter gelten deren Nutzungsbedingungen; diese Anbieter können Inhalte, Profile und Anzeigen jederzeit ohne Angabe von Gründen einschränken oder entfernen.

H.4 Die Agentur arbeitet ausschließlich nach den Richtlinien der jeweiligen Anbieter. Maßnahmen, die diesen Richtlinien widersprechen, insbesondere der Erwerb von Verweisen gegen Entgelt, sind nicht Gegenstand ihrer Leistungen. Verlangt der Auftraggeber solche Maßnahmen, ist die Agentur zur Ablehnung berechtigt.

H.5 Werbebudgets für bezahlte Kampagnen sind vom Auftraggeber zu tragen und, sofern die Abrechnung über die Agentur läuft, im Vorhinein bereitzustellen. Die Agentur schaltet Kampagnen nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Das Betreuungshonorar ist unabhängig von der Höhe des Werbebudgets und dessen Ausschöpfung.

H.6 Der Auftraggeber erhält keine Exklusivität für Suchbegriffe, Branchen oder Einzugsgebiete. Die Agentur ist berechtigt, auch Mitbewerber des Auftraggebers zu betreuen; sie wird dabei die Interessen keines Auftraggebers denen eines anderen vorziehen und wahrt die Geheimhaltung nach Punkt 14.

H.7 Konten für Werbeplattformen, Analysedienste und Unternehmensprofile werden, sofern nicht anders vereinbart, auf den Auftraggeber angelegt; die Agentur erhält die für die Betreuung erforderlichen Zugriffsrechte. Nach Vertragsende werden die Zugriffsrechte der Agentur entzogen; die Konten und die darin enthaltenen Daten verbleiben beim Auftraggeber.

H.8 Die Auffindbarkeit in KI-gestützten Antwortsystemen richtet sich nach Modellen und Auswahlverfahren, die die Anbieter nicht offenlegen und laufend verändern. Nennungen sind weder reproduzierbar noch dauerhaft und nur eingeschränkt messbar; identische Anfragen können je nach Zeitpunkt, Region, Nutzerkonto und Modellversion abweichen. Ein Anspruch auf Nennung, Platzierung oder Zitierung besteht nicht. Eine Messung erfolgt, soweit vereinbart, stichprobenartig und wird als solche ausgewiesen. H.2 gilt uneingeschränkt.

H.9 KI-gestützte Systeme können unzutreffende oder unvollständige Angaben über den Auftraggeber, seine Leistungen oder seine Preise erzeugen. Die Agentur haftet hierfür nicht. Auf Wunsch des Auftraggebers unterstützt sie bei Korrektursuchen an den jeweiligen Anbieter; ein Erfolg wird nicht geschuldet.

H.10 Ob die Website für Crawler von KI-Anbietern zugänglich ist oder ob ein Nutzungsvorbehalt gegen Text- und Data-Mining erklärt wird, entscheidet der Auftraggeber. Die Agentur weist auf die Wechselwirkung hin: Ein Nutzungsvorbehalt kann die Auffindbarkeit in KI-gestützten Antwortsystemen verringern, während der Verzicht darauf die Nutzung der Inhalte zu Trainingszwecken ermöglicht. Die Agentur richtet die vom Auftraggeber gewählte Variante technisch ein; die rechtliche Bewertung des Vorbehalts obliegt dem Auftraggeber.

Anhang I – Förderberatung

I.1 Leistungsgegenstand sind Beratung und Begleitung bei Förderprogrammen, insbesondere im Rahmen von KMU.DIGITAL sowie von Programmen der aws und des KWF. Der Umfang ergibt sich aus dem Angebot und kann die Auswahl des Programms, die Vorbereitung der Unterlagen, die Erstellung des Beratungsberichts und die Begleitung bei der Abrechnung umfassen.

I.2 Der Förderantrag wird vom Auftraggeber selbst bei der Förderstelle eingereicht. Die Agentur wird als Beraterin tätig und nicht als Vertreterin des Auftraggebers gegenüber der Förderstelle, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

I.3 Ein Erfolg wird nicht geschuldet. Über Gewährung, Höhe und Auszahlung entscheidet ausschließlich die Förderstelle nach ihren Richtlinien; die Agentur schuldet sorgfältige Beratung und Vorbereitung, nicht die Genehmigung. Das Honorar ist unabhängig vom Ausgang geschuldet und wird nicht rückerstattet, wenn eine Förderung nicht gewährt, gekürzt, widerrufen oder zurückgefordert wird. Das gilt nicht, soweit die Ablehnung, Kürzung oder Rückforderung auf einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

I.4 Der Auftraggeber verantwortet die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben und der beigebrachten

Unterlagen sowie die Einhaltung der Fristen der Förderstelle. Die Agentur weist auf ihr bekannte Fristen hin; eine Fristenüberwachung schuldet sie nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

I.5 Förderrichtlinien und Verwaltungspraxis ändern sich laufend, Programme können ausgesetzt und Budgets ausgeschöpft werden. Die Agentur haftet nicht dafür, dass ein Programm bei Antragstellung noch verfügbar ist oder unverändert fortbesteht.

I.6 Die Einhaltung der Förderbedingungen nach der Auszahlung, insbesondere Behalte- und Aufbewahrungsfristen sowie Verwendungsnachweise, obliegt dem Auftraggeber. Das Risiko einer Rückforderung trägt er, soweit sie nicht auf einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung beruht.

I.7 Die Agentur erbringt keine Rechts- und keine Steuerberatung. Insbesondere die bilanzielle Behandlung geförderter Investitionen und die Frage der Aktivierung im Anlagevermögen sind vom Auftraggeber mit seiner Steuerberatung zu klären; die Agentur weist auf diesen Umstand hin.

I.8 Ist die Agentur zugleich als umsetzendes Unternehmen beauftragt, wird dies gegenüber der Förderstelle offengelegt, soweit deren Richtlinien dies verlangen. Der Auftraggeber ist in der Wahl des umsetzenden Unternehmens frei.

Anhang J – Prüfberichte, Gutachten und Datenschutz-Checks

J.1 Leistungsgegenstand sind technische Prüfungen von Websites und Systemen, daraus erstellte Prüfberichte und Gutachten einschließlich Beweissicherung sowie Datenschutz-Checks. Prüfungsumfang, Prüftiefe und die geprüften Seiten ergeben sich aus dem Angebot und werden im Bericht ausgewiesen.

J.2 Die Feststellungen beziehen sich auf den im Bericht angegebenen Prüfzeitpunkt, die Prüfwerkzeuge und den Prüfungsumfang. Sie sind eine Momentaufnahme und nicht auf spätere Zeitpunkte übertragbar. Eine Gewähr für Vollständigkeit über den ausgewiesenen Umfang hinaus besteht nicht; automatisierte Prüfungen können Befunde übersehen und unzutreffende Befunde erzeugen.

J.3 Prüfberichte, Gutachten und Datenschutz-Checks enthalten technische Feststellungen und deren fachliche Einordnung. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen keine rechtliche Beurteilung. Für die rechtliche Bewertung, insbesondere im Daten-

schutz-, Wettbewerbs- und Medienrecht, ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beizuziehen. Auf diesen Umstand weist die Agentur im Bericht hin.

J.4 Vor der Umsetzung einer Empfehlung ist der zugrunde liegende Befund am konkreten System zu verifizieren. Für die Folgen von Änderungen, die ohne diese Verifizierung vorgenommen wurden, haftet die Agentur nicht.

J.5 Der Bericht ist für den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere Behörden, Gerichte, Versicherungen, Förderstellen oder frühere Dienstleister, ist nur vollständig und unverändert einschließlich aller Anlagen und Hinweise zulässig. Eine Haftung gegenüber Dritten wird dadurch nicht begründet; ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt nicht zustande.

J.6 Der Auftraggeber sichert zu, dass er über das geprüfte System Verfügungsberechtigt ist oder die Zustimmung des Berechtig-

ten vorliegt. Aktive Sicherheitsprüfungen, die über den Abruf öffentlich zugänglicher Informationen hinausgehen, führt die Agentur nur nach ausdrücklicher Beauftragung schriftlich durch.

J.7 Eine unentgeltlich erstellte Vorprüfung begründet kein Auftragsverhältnis; ihre Ergebnisse sind unverbindlich und ohne Ge-

währ. Eine Haftung der Agentur ist insoweit ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, bei Personenschäden und im Umfang zwingender gesetzlicher Haftung.

Anhang K – Veranstaltungen und Eventplanung

K.1 Die Agentur bietet eine auf die Anforderungen des Auftraggebers zugeschnittene Veranstaltungskonzeption, deren Durchführung und Nachbereitung an. In Betracht kommen insbesondere Teamübungen, Incentives, Kick-off-Veranstaltungen, Tagungen und Musikveranstaltungen.

K.2 Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von der Agentur rückbestätigt wurden.

K.3 Verändern sich nach Vertragsabschluss die Kosten je Teilnehmer aufgrund von Umständen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen, insbesondere durch eine Änderung der Teilnehmerzahl, durch Terminverschiebungen oder durch nachträgliche Änderungswünsche, passt die Agentur den Teilnehmerpreis entsprechend an. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers entsteht dadurch nicht; Punkt K.7 bleibt unberührt.

Verändern sich die Kosten je Teilnehmer aus sachlich gerechtfertigten, erheblichen und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat, insbesondere durch eine Änderung der Treibstoffpreise, der Steuern, Gebühren oder Abgaben, passt die Agentur den Teilnehmerpreis in dem Umfang an, in dem sich die Kostenänderung je Teilnehmer auswirkt; Erhöhungen und Senkungen werden in gleicher Weise berücksichtigt. Sie teilt die Anpassung unter Angabe des Grundes und der Berechnung unverzüglich schriftlich mit. Erhöht sich der Teilnehmerpreis aus diesen Gründen um mehr als 8 %, kann der Auftraggeber binnen fünf Werktagen ab Zugang der Mitteilung schriftlich vom Vertrag zurücktreten; Punkt 6.5 gilt für die bis dahin erbrachten Leistungen.

K.4 Sublieferanten werden durch die Agentur bestimmt und im eigenen Namen beauftragt; sie sind insoweit Erfüllungsgehilfen der Agentur, Punkt 4.3 findet auf sie keine Anwendung. Für ihr Verhalten steht die Agentur nach den Punkten 12.1 bis 12.4 ein. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die Agentur.

K.5 Künstler und Dienstleister der Agentur unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind in weiterer Folge über die Agentur zu buchen. Bei Direktbuchung eines solchen Zulieferers durch den Auftraggeber entstehen Ansprüche der Agentur in Höhe des üblichen Agenturhonorars; die Abrechnung erfolgt über die Agentur.

Diese Bindung gilt für nachweislich von der Agentur vermittelte Kontakte und endet 24 Monate nach dem Erstkontakt.

K.6 Das Risiko der Erlangung baupolizeilicher, veranstaltungsrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen liegt beim Auftraggeber.

K.7 Bei Kürzungen des Auftragsvolumens oder wesentlichen Veränderungen, etwa Terminverschiebungen, ist die Agentur berechtigt, sämtliche bis dahin entstandenen Kosten zuzüglich einer dem Umfang entsprechenden Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Auftragserweiterungen werden erst nach Rückbestätigung durch die Agentur bindend.

K.8 Im Fall von Stornierungen werden alle geleisteten Arbeiten, auch Leistungen Dritter, nach Aufwand abgerechnet. Die Agentur behält sich das Recht vor, das Agenturhonorar in voller Höhe zu verrechnen.

K.9 Für die Haftung der Agentur gelten die Punkte 12.1 bis 12.4.

K.10 Beanstandungen sind der Agentur innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung, gerechnet ab dem letzten Veranstaltungstag, schriftlich anzuzeigen. Es handelt sich um eine Anzeigeobligiertheit; Punkt 11.1 und die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

K.11 Kann die Veranstaltung aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat, insbesondere Unwetter, behördliche Untersagung, Ausfall der Veranstaltungsstätte oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, nicht oder nicht wie geplant stattfinden, trägt der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich der bereits eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber Sublieferanten. Die Agentur wird sich bemühen, vermeidbare Kosten abzuwenden, und schreibt stornierte Leistungen Dritter gut, soweit sie ihr selbst erstattet werden. Ein Ersatztermin bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

K.12 Bei Veranstaltungen außerhalb Österreichs richten sich veranstaltungs-, sicherheits- und abgabenrechtliche Anforderungen nach dem Recht des Veranstaltungsortes; Punkt 15.5 bleibt für das Vertragsverhältnis selbst unberührt. Die Einhaltung dieser Anforderungen und die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen obliegen nach K.6 dem Auftraggeber. Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten der Agentur werden nach Punkt 6.3 verrechnet.

Anhang L – Druckservices

L.1 Die Agentur veranlasst die Produktion von Offsetdruck-, Digitaldruck- und Kopieraufträgen auf Grundlage der vom Auftraggeber vorgelegten Originalvorlage oder der von ihm übermittelten Daten. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers erstellt sie zunächst einen Probedruck, der von ihm abzunehmen ist.

L.2 Die Druckfreigabe erfolgt schriftlich. Mit der Freigabe bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit von Inhalt, Rechtschreibung, Farbigkeit, Platzierung und Format der Druckdaten. Das Risiko für Fehler, die nach der Freigabe erkannt werden, trägt der Auftraggeber; ein daraufhin erforderlicher Neudruck erfolgt auf seine Kosten. Hat der Auftraggeber einem Probedruck zugestimmt oder Änderungswünsche abgenommen, wird der Auftrag auf dieser Grundlage ausgeführt.

L.3 Aus technischen Gründen kann es zu Abweichungen zwischen den in der Datei des Auftraggebers festgelegten Farben, Gestaltungen und Schriftbildern und dem Ausdruck kommen; nicht mitgelieferte Schriften werden durch ähnliche ersetzt. Farbabweichungen in Brillanz oder Reinheit gegenüber farbigen Druckproduktionen sowie Deckungsabweichungen bei Vorder- und Rückseitendruck bis ± 3 mm sind ohne Anspruch auf Mängelrüge und Preisminderung hinzunehmen. Die bestellte Auflage wird als Mindestmenge geliefert; produktionsbedingte Mehrlieferungen bis 10 % sind zulässig und werden nicht gesondert verrechnet. Abweichungen im verwendeten Druckmaterial sind im Rahmen der in der Papierproduktion bekannten Schwankungen zulässig.

L.4 Entwurfs- und Andruckkosten sowie Kosten für Reinzeichnungen werden gesondert in Rechnung gestellt und sind in den Lieferpreisen nicht enthalten. Dies gilt auch für Sonderwünsche, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, etwa die Anfertigung von Mustern oder das Konfektionieren der Druckarbeit. Auf Wunsch angefertigte Muster und Entwürfe bleiben auch bei Kostenersatz im Eigentum der Agentur.

L.5 Die Agentur haftet nicht für Fehler in Form und Inhalt der vom Auftraggeber beigestellten Druckdaten sowie für Übertragungsfehler, deren Ursache außerhalb ihres Einflussbereichs liegt; im Übrigen gelten die Punkte 12.1 bis 12.4. Die Kosten der Übertragung seiner Daten trägt der Auftraggeber.

L.6 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm zum Druck freigegebenen Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen; Punkt 3.4 gilt. Wird die Agentur deswegen von Dritten in Anspruch genommen, hält er sie schad- und klaglos.

L.7 Für vom Auftraggeber beigestelltes Material übernimmt die Agentur keine Haftung; es lagert auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Nach Abwicklung des Auftrages hat er es auf Aufforderung binnen angemessener Frist abzuholen, andernfalls kann es auf seine Kosten ausgelagert werden.

L.8 Versanddienstleistungen, insbesondere Adressieren, Kuvertieren, Frankieren, Sortieren und die Aufgabe bei einem Postdienstleister, sind nicht Gegenstand der Leistungen der Agentur.

Anhang M – Anbieterwechsel und Datenportabilität

M.1 Dieser Anhang gilt ausschließlich für Leistungen, die im konkreten Vertragsverhältnis als Datenverarbeitungsdienste im

Sinne des Art 2 Z 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Datenverordnung) einzustufen sind, und soweit die Art 23 bis 30 dieser Ver-

ordnung zwingend anwendbar sind. Durch die Vereinbarung dieses Anhangs wird keine darüber hinausgehende Einordnung einer Leistung als Datenverarbeitungsdienst und keine freiwillige Erweiterung gesetzlicher Wechsel- oder Portabilitätsrechte begründet. Die zwingenden Bestimmungen der Datenverordnung gehen diesem Anhang vor.

M.2 Der Auftraggeber kann den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder die Überführung in eine eigene Infrastruktur verlangen. Er teilt dies schriftlich mit. Die Frist für die Einleitung des Wechsels beträgt höchstens zwei Monate ab Zugang der Mitteilung.

M.3 Nach Ablauf der Frist nach M.2 beginnt die Übergangszeit. Sie beträgt höchstens 30 Kalendertage. Der Auftraggeber kann die Übergangszeit einmalig auf einen von ihm als angemessen bestimmten Zeitraum verlängern. Ist der Wechsel innerhalb der Übergangszeit technisch nicht durchführbar, teilt die Agentur dies dem Auftraggeber binnen 14 Arbeitstagen ab der Mitteilung nach M.2 unter Angabe der Gründe mit; die Übergangszeit verlängert sich diesfalls im gesetzlich zulässigen Rahmen.

M.4 Nach Ablauf der Übergangszeit stellt die Agentur die exportierbaren Daten für einen Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen zum Abruf bereit. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums ist sie zur Löschung berechtigt. Punkt 13.7 lit d gilt insoweit nicht.

M.5 Exportiert werden die Daten des Auftraggebers und die für den Wechsel erforderlichen digitalen Vermögenswerte, insbesondere:

- a) die vom Auftraggeber eingebrachten und die für ihn verarbeiteten Inhaltsdaten, einschließlich Dateien, Datenbankinhalte und Medien;
- b) E-Mail-Postfächer samt Ordnerstruktur;
- c) Konfigurationsdaten der vertragsgegenständlichen Umgebung, soweit sie für den Betrieb beim Ziellanbieter erforderlich sind;
- d) DNS-Einträge und die zur Übertragung erforderlichen Angaben;
- e) vorhandene Sicherungen im vereinbarten Umfang.

M.6 Die Bereitstellung erfolgt in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Soweit ein offenes Interoperabili-

tätsformat besteht und technisch anwendbar ist, wird dieses verwendet. Die Agentur informiert den Auftraggeber vor Beginn des Wechsels über die verfügbaren Formate, den Umfang der Unterstützung sowie über bekannte technische Beschränkungen, die den Wechsel beeinträchtigen können. Sie unterstützt den Wechsel im gesetzlich geschuldeten Umfang, wahrt während der Übergangszeit die Sicherheit und Kontinuität der Leistung und hält die vereinbarte Verfügbarkeit nach Anhang F.2 bis zum Ende der Übergangszeit im vertraglich geschuldeten Umfang aufrecht; Einschränkungen nach G.7 und G.8 bleiben unberührt.

M.7 Nicht Gegenstand des Exports sind, soweit die Datenverordnung dem nicht entgegensteht: die Standardsoftware der Agentur nach Anhang C.2 und ihr Quellcode, Lizenzen Dritter, interne Sicherheits-, Protokoll- und Überwachungsdaten, Geschäftsgeheimnisse der Agentur oder Dritter sowie durch Rechte Dritter geschützte Inhalte.

M.8 Für die Entgelte gilt:

a) Die regulären Entgelte für die Leistung bleiben bis zur wirksamen Beendigung des Vertrages geschuldet; zulässige Folgen einer vorzeitigen Beendigung bleiben unberührt.

b) Für Wechselvorgänge, die vor dem 12.01.2027 eingeleitet werden, kann die Agentur die durch den Wechsel unmittelbar verursachten Kosten verrechnen.

c) Für Wechselvorgänge, die mit dem 12.01.2027 oder später eingeleitet werden, werden für die gesetzlich geschuldeten Wechselhandlungen keine Entgelte verrechnet.

d) Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere die manuelle Aufbereitung von Daten, die Einrichtung beim Ziellanbieter, Fehlersuche, Beratung und Anpassungsarbeiten, sind kostenpflichtig; die Agentur kann sie von einer Vorauszahlung abhängig machen.

M.9 Ein Zurückbehaltungsrecht an den nach diesem Anhang geschuldeten Daten und Wechselhandlungen besteht nicht. Anhang F.15 und Punkt 13.7 lit c bleiben für Leistungen und Gegenstände außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Anhangs unberührt. Offene Zahlungsansprüche der Agentur bleiben bestehen und werden gesondert betrieben.